

## **Informationen der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretungen**

### **I. Aufgaben des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden**

Jede und Jeder hat das Recht, sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Dies ergibt sich aus § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Wer also ein Anliegen hat, über das ein politisches Gremium der Stadt Köln entscheiden kann, kann mit einer schriftlichen Eingabe an die Stadt Köln beantragen, dass darüber das zuständige Gremium berät und eine Entscheidung trifft. Über Anregungen und Beschwerden, die nur einen Stadtbezirk betreffen, entscheiden die Bezirksvertretungen.

Betrifft eine Angelegenheit mehr als nur einen Stadtbezirk oder hat sie grundsätzliche Bedeutung, ist der Rat entscheidungsbefugt. Für diese Anregungen und Beschwerden hat der Rat 1986 einen eigenen Ausschuss für Anregungen und Beschwerden eingerichtet. Dieser Ausschuss berät zunächst mit der Bürgerin oder dem Bürger über die Eingabe und gibt dann dem jeweiligen Entscheidungsgremium eine Empfehlung, wie über die Sache entschieden werden soll.

### **II. Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger**

Für alle, die sich in Angelegenheiten der Stadt Köln an den Rat oder eine Bezirksvertretung wenden möchten, gibt es bei der Stadtverwaltung Köln eine zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden.

Die Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretungen kümmert sich um die Bürgereingaben, die an den Rat der Stadt Köln oder eine der neun Bezirksvertretungen gerichtet sind. So erreichen Sie die Geschäftsstelle:

Stadtverwaltung Köln, Bürgeramt Innenstadt  
Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretungen  
Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Telefax: 0221 / 221-26005

E-Mail: buergeramt-innenstadt@stadt-koeln.de

Ansprechpartner: Herr Schmitz, Telefon: 0221 / 221 26144

Natürlich können Bürgerinnen und Bürger auch direkt über das Internet mit der Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen (siehe [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)).

### **III. Was passiert mit den eingereichten Anregungen und Beschwerden?**

Als Erstes erhält die Bürgerin oder der Bürger, die die Eingabe eingereicht haben, eine schriftliche Bestätigung über den Eingang. In diesem Schreiben wird auch das weitere Verfahren erklärt.

Die Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden bittet zunächst die fachlich zuständige Stelle um Stellungnahme. Wenn diese Antwort vorliegt, wird dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die

nur einen Stadtbezirk betrifft, der zuständigen Bezirksvertretung die Bürgereingabe zur Beratung vorgeschlagen.

Die Sitzungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, bzw. der Bezirksvertretungen finden grundsätzlich öffentlich statt, soweit die Geschäftsordnung des Rates nicht für bestimmte Angelegenheiten eine Beratung im nichtöffentlichen Teil vorsieht. Die Sitzungsdaten werden ins Internet eingestellt und auch der Presse bekannt gegeben, so dass eine Berichterstattung aus der Sitzung in den Medien möglich ist.

Aus Gründen des Datenschutzes wird daher in den Unterlagen für die politischen Gremien, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Tagesordnung, Beschlussvorlagen), auf die Darstellung der persönlichen Daten der Antragsteller verzichtet. Entsprechende Hinweise in den eingereichten Schreiben (z. B. Name, Adresse) werden unkenntlich gemacht, es sei denn, die Betroffenen haben einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt.

Nach Beteiligung der zuständigen Fachverwaltung wird die Eingabe eingehend im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden oder in der Bezirksvertretung beraten. Die Bürger werden zu der Sitzung eingeladen und erhalten Gelegenheit, ihre Eingabe vor den Politikerinnen und Politikern zu erläutern.

Es gibt aber auch Angelegenheiten, für die ein besonderes Verwaltungsverfahren vorgeschrieben ist und bei denen der Ausschuss oder die Bezirksvertretungen in der Regel nicht tätig werden können. Dies ist etwa der Fall bei Dienstaufsichtsbeschwerden oder wenn die Möglichkeit von Rechtsmitteln oder formellen Rechtsbehelfen (zum Beispiel Widersprüche, Klagen) gegeben ist.

Betreffen Anregungen und Beschwerden ein laufendes Bebauungsplanverfahren, so werden sie von der Geschäftsstelle unmittelbar an den Stadtentwicklungsausschuss weitergeleitet, soweit dieser noch nicht abschließend über die im Bebauungsplanverfahren eingebrachten Anregungen beraten hat. Die Geschäftsstelle unterrichtet in diesen Fällen die Antragstellerin/den Antragsteller und den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über die Weiterleitung.

#### **IV. Was sollten Bürgerinnen und Bürger beachten?**

Für Anregungen und Beschwerden an den Rat oder die Bezirksvertretungen gibt es keine besonderen formellen Voraussetzungen und kein vorgeschriebenes Formular. Folgende Voraussetzungen müssen aber erfüllt werden:

- Die Eingabe muss schriftlich eingereicht werden
- Aus dem Schreiben muss Name und Anschrift erkennbar sein
- Es muss sich um eine Angelegenheit handeln, über die die Stadt Köln entscheiden kann

Wichtig zu wissen, ist auch:

- **Um eine Anregung oder Beschwerde einzureichen, muss man nicht in Köln wohnen und auch nicht volljährig sein. Auch Ausländer haben dieses Recht.**
- Anregungen und Beschwerden können nicht die förmlichen Rechtsbehelfe (z. B. Widerspruch oder Klage) ersetzen. Die gesetzlichen Rechtsmittelfristen werden insofern nicht berührt.



- Beschwerden, die sich gegen das Verhalten städtischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen richten, werden nicht vom politischen Gremium beraten. Für diese Dienstaufsichtsbeschwerden ist der Oberbürgermeister verantwortlich.